



Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidsatzung – BES –) vom 18.06.1999

Auf Grund der Art. 18a Abs. 17, 23 Satz 1 der Gemeindeordnung erläßt der Markt Wellheim zur Durchführung von Bürgerentscheiden folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1 Stimm- und Unterzeichnungsrecht

§ 1 Voraussetzungen des Stimm- und Unterzeichnungsrechts

(1) Stimmberechtigt bei Bürgerentscheiden sind alle Deutschen i.S. des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Tag des Bürgerentscheids

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten. Dieser Aufenthalt wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist,
3. nicht nach § 2 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wer das Stimmrecht in der Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder stimmberechtigt.

(3) Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nr. 2 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist miteinbezogen.

(4) Für die Berechtigung, das Bürgerbegehren zu unterzeichnen (Unterzeichnungsrecht), gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß als Zeitpunkt an Stelle des Tags des Bürgerentscheids der Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens bei der Gemeinde tritt.

§ 2 Ausschluß vom Stimm- und Unterzeichnungsrecht

Ausgeschlossen vom Stimm- und Unterzeichnungsrecht ist,

1. wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

§ 3 Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Bürgerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Gemeinde,
2. durch briefliche Abstimmung, wenn ihm eine Stimmabgabe in der Gemeinde nicht möglich ist.

(4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 4 Bürgerverzeichnisse

(1) Die Gemeinde führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der Stimmberechtigten. Dieses Bürgerverzeichnis wird am Tage der Einreichung des Bürgerbegehrens bei der Gemeinde (Eingang des Antrages im Sinn des Art. 18a Abs. 5 GO) angelegt und bis zum Tag des Bürgerentscheids fortgeführt. Das (fortgeführte) Bürgerverzeichnis wird an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.

(2) Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen; er muß nachweisen, daß er sich am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens bzw. am Tag des Bürgerentscheids seit mindestens drei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen in der Gemeinde aufhält.

(3) Beschwerden wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Bürgerverzeichnisse sind spätestens innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeinde einzulegen; falls diese nicht abhilft, legt sie die Beschwerde unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor.

§ 5 Erteilung der Wahlscheine

Wer glaubhaft macht, verhindert zu sein, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Gemeinde auf Antrag einen Wahlschein.

Abschnitt 2

Räumliche Gliederung und Abstimmungsorgane

§ 6 Stimmkreis, Stimmbezirke

(1) Die Gemeinde bildet einen Stimmkreis, der in Stimmbezirke eingeteilt werden kann. Die Einteilung erfolgt durch die Gemeinde.

(2) Kein Stimmbezirk darf mehr als 2 500 Stimmberechtigte umfassen. Die Zahl der Stimmberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Personen abgestimmt haben.

§ 7 Abstimmungsorgane

- (1) Abstimmungsorgane der Gemeinde sind
1. der Abstimmungsleiter und der Abstimmungsausschuß der Gemeinde
 2. ein Abstimmungsvorsteher und ein Abstimmungsvorstand für jeden Stimmbezirk
 3. ein oder mehrere Vorsteher und Vorstände für die briefliche Abstimmung.
- (2) Niemand darf in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied sein.

§ 8 Abstimmungsleiter, Abstimmungsausschuß

(1) Die Leitung des Bürgerentscheids obliegt dem ersten Bürgermeister als **Abstimmungsleiter**. Ist der erste Bürgermeister **nicht** nur vorübergehend verhindert, ist er **nicht** **Abstimmungsleiter**.

(2) Ist der erste Bürgermeister **nicht** nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat einen der weiteren **Bürgermeister**, einen der weiteren Stellvertreter oder eine geeignete Person aus dem Kreis der **Bediensteten** der Gemeinde zum **Abstimmungsleiter**. Außerdem ist eine stellvertretende Person zu bestellen.

(3) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter als **vorsitzendes** Mitglied und vier von ihm **berufene** Stimmberechtigte als Beisitzer. Bei der **Berufung** der Beisitzer sind die Unterzeichner der **Bürgerbegehren** sowie die im Gemeinderat **vertretenen** politischen Parteien und **Wählergruppen** entsprechend ihrer Bedeutung im **Stimmkreis** nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Neben den Vertretungsberechtigten im Sinn von § 17 Abs. 1 Satz 1 soll der **Abstimmungsleiter** drei Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde in den **Abstimmungsausschuß** berufen. Keine Partei oder Wählergruppe sollte durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

§ 9 Abstimmungsvorsteher, Abstimmungsvorstand Vorsteher und Vorstand der brieflichen Abstimmung

(1) Die Abstimmungsvorsteher, die Vorsteher der brieflichen Abstimmung und ihre Stellvertretung werden von der Gemeinde bestellt.

(2) Mitglieder der Abstimmungsvorstände (Vorstände der brieflichen Abstimmung) sind der Abstimmungsvorsteher (Vorsteher der brieflichen Abstimmung) als vorsitzendes Mitglied, eine mit seiner Stellvertretung beauftragte Person sowie drei bis sechs Beisitzer und ein Schriftführer, die die Gemeinde entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 2 aus dem Kreis der in der Gemeinde Stimmberechtigten oder der stimmberechtigten Gemeindebediensteten beruft.

(3) Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, übernimmt der Abstimmungsvorstand die Geschäfte des Vorstandes der brieflichen Abstimmung.

§ 10 Tätigkeit der Abstimmungsausschüsse und Abstimmungsvorstände

(1) Der Abstimmungsausschuß und die Abstimmungsvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(2) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane, ihre Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 11 Ehrenamt, Pflichten

(1) Zur Übernahme des Ehrenamts eines Mitglieds eines Abstimmungsorgans ist jeder stimmberechtigte Gemeindebürger unter den Voraussetzungen des Art. 19 GO verpflichtet. Dementsprechend darf das Ehrenamt nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat.

(2) Die Gemeinde gewährt für die Tätigkeit als Mitglied eines Abstimmungsorgans folgende Entschädigung: DM 40,00.

Abschnitt 3

Durchführung der Abstimmung

§ 12 Tag und Dauer der Abstimmung

(1) Als Tag des Bürgerentscheids wird vom Gemeinderat ein Sonn- oder Feiertag festgesetzt, an dem nicht gleichzeitig eine Gemein-

dewahl stattfindet. Mehrere Bürgerentscheide können am selben Tag stattfinden. Betreffen mehrere Bürgerbegehren denselben Gegenstand, so sollen sie - soweit möglich - am selben Tag stattfinden.

(2) Der Bürgerentscheid dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Trifft der Bürgerentscheid mit einer Wahl zusammen, deren Abstimmung über 18.00 Uhr hinaus dauert, endet der Bürgerentscheid mit der für die diese Wahl bestimmten Uhrzeit.

§ 13 Grundsatz der Öffentlichkeit

(1) Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. Stimmberechtigten ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(2) Die Ermittlung des Ergebnisses der brieflichen Abstimmung ist öffentlich. Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 14 Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Wahlgeheimnis

(1) Während der Abstimmungszeit ist in dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, auf einem dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder durch Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.

(2) Vor Ablauf der Abstimmungszeit dürfen Ergebnisse von Befragungen über den Inhalt der einzelnen Abstimmungsentscheidung, die nach der Stimmabgabe vorgenommen wurden, nicht veröffentlicht werden.

(3) Den mit der Durchführung der Abstimmung betrauten Behörden und den Abstimmungsorganen ist es untersagt, die Abstimmung selbst in irgendeiner Weise zu beeinflussen oder das Abstimmungsgeheimnis zu verletzen.

§ 15 Abstimmungsgeheimnis

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die abstimmende Person die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Abstimmungsurnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

§ 16 Briefliche Abstimmung

(1) Bei der brieflichen Abstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag

1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muß bei der Gemeinde, die den Abstimmungsschein ausgestellt hat, spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die abstimmende Person oder die Person ihres Vertrauens zu versichern, daß die Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden sind.

ZWEITER TEIL:

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Abschnitt 1 Bürgerbegehren

§ 17 Inhalt der Unterschriftenliste

(1) Die Unterzeichnung des Bürgerbegehrens muß auf Unterschriftenlisten erfolgen, die als solche gekennzeichnet sind, die Fragestellung, die Begründung sowie Name und Anschrift der Vertreterinnen oder Vertreter enthalten, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte) sowie die stellvertretenden Personen. Sollen die Vertretungsberechtigten ermächtigt werden, das Bürgerbegehren zurückzuziehen oder zu ändern, so ist das auf den Unterschriftenlisten anzumerken. Sollen für die Vertretungsberechtigten Stellvertreter benannt werden, so ist dies ebenfalls durch einen entsprechenden Zusatz auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

(2) Die Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, müssen in den Listen mit

Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung aufgeführt sein.

Laufen mehrere Bürgerbegehren gleichzeitig, sollen die Unterschriftenlisten verschiedene Farben haben. Das Begehren muß eigenhändig unterzeichnet sein. Im Anschluß daran ist eine Spalte für den Prüfvermerk des Wahlamtes freizuhalten. Die Unterschriften sind innerhalb der Unterschriftenliste fortlaufend zu numerieren.

(3) Die Gemeinde hält Muster für die Unterschriftenliste vor.

§ 18 Ungültige Eintragungen

(1) Ungültig sind Eintragungen in der Unterschriftenliste, wenn

- a) sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
- b) sie die Person des Eingetragenen nicht deutlich erkennen lassen,
- c) der Eingetragene nicht stimmberechtigt ist.

(2) Mehrere Eintragungen einer Person gelten als eine Eintragung.

§ 19 Änderung und Rücknahme des Bürgerbegehrens

Die Vertretungsberechtigten können gemeinschaftlich das Bürgerbegehren zurücknehmen oder ändern, wenn eine entsprechende Berechtigung auf der Unterschriftenliste gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 enthalten ist. Dies gilt auch für den Zeitraum nach der Entscheidung des Gemeinderats über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, spätestens jedoch bis zum Tag vor Durchführung des Bürgerentscheides.

Abschnitt 2 Bürgerentscheid

§ 20 Bekanntmachung von Tag und Gegenstand des Bürgerentscheids

(1) Der Gemeinderat setzt unter Beachtung des Art. 18a Abs. 10 Satz 1 GO (Dreimonatsfrist) den Tag der Abstimmung fest. Die Gemeinde macht ihn mit dem Gegenstand des Bürgerentscheids öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält:

1. den Ort und den Tag der Abstimmung,
2. den Text bzw. die Fragestellung des Bürgerbegehrens,

3. d
r
tr
A
G

(1) F
Stim
hält c
ten F

(2) SI
gleich
aber
Abstir
einen
Ihre F
Geme
Unter
genet
vorge
Bürge

(3) St
Gege
miteir
so ka
scheid
schad
durch
lung e

(4) St
decke
so kö
lunger
öffentlich
den, 'stimm
rechtig
schrift
halten

§ 2

(1) E
Durch
über
men u
gung
Abstir
fest.

3. die Darstellung der hierzu im Gemeinderat und von den Vertreterinnen und Vertretern des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen unter Beachtung der Grundsätze des Art. 18a Abs. 15 GO.

§ 21 Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Für die Stimmabgabe werden amtliche Stimmzettel verwendet; der Stimmzettel enthält den Text der zur Abstimmung vorgelegten Fragestellung.

(2) Stehen mehrere Bürgerbegehren, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber nicht miteinander vereinbar sind, zur Abstimmung, so werden sie in der Regel auf einem Stimmzettel gemeinsam aufgeführt. Ihre Reihenfolge richtet sich nach der von der Gemeinde festgestellten Zahl der gültigen Unterschriften. Hat der Gemeinderat ein eigenes Bürgerbegehren mit zur Abstimmung vorgelegt, so wird dieses vor den übrigen Bürgerbegehren aufgeführt.

(3) Stehen Bürgerbegehren, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber nicht miteinander vereinbar sind, zur Abstimmung, so kann der Gemeinderat einen Stichtentscheid vorsehen. In diesem Fall wird, unbeschadet des Absatzes 2, der Stimmzettel durch eine abschließende (Stich-) Fragestellung ergänzt.

(4) Stehen mehrere, sich inhaltlich teilweise deckende Bürgerbegehren zur Abstimmung, so können vom Gemeinderat die Fragestellungen dieser Bürgerbegehren für einen einheitlichen Bürgerentscheid umformuliert werden, wenn alle Vertretungsberechtigten zustimmen und jeweils eine entsprechende Berechtigung zur Abänderung in den Unterschriftenlisten gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 enthalten ist.

§ 22 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Abstimmungsvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung, entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt, vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuß, das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.

(2) Der Vorstand der brieflichen Abstimmung entscheidet über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe. Er ermittelt das Ergebnis der brieflichen Abstimmung.

(3) Der Abstimmungsausschuß stellt das Abstimmungsergebnis für die Gemeinde fest. Er kann die Stimmergebnisse berichtigen. Der Abstimmungsleiter unterrichtet die Öffentlichkeit über das Ergebnis.

(4) Das Ergebnis des Bürgerentscheids wird ortsüblich bekannt gemacht (Art. 18a Abs. 16 GO).

DRITTER TEIL Schlußbestimmungen

§ 23 Anwendung von Vorschriften der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

(1) Soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind für das Verfahren in ihrer jeweils geltenden Fassung folgende Vorschriften der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) entsprechend bzw. sinngemäß anzuwenden:

1. aus dem Ersten Teil - Wahlrecht - :
§ 1,
2. aus dem Zweiten Teil - Wahlorgane, Beschwerdeausschuß:
§§ 2 bis 8, § 9 mit der Maßgabe, daß mindestens zwei Personen bei der Abstimmung und bei der Zulassung oder der Zurückweisung der Abstimmungsbriefe anwesend sein müssen, §§ 10, 11, § 12 mit der Maßgabe, daß der Abstimmungsvorstand beschlußfähig ist, wenn bei Abstimmungen mindestens zwei seiner Mitglieder und bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, §§ 13, 14,
3. aus dem Dritten Teil
- Vorbereitung der Wahl - :
 - a) über die Stimmbezirke und die Wählerverzeichnisse: §§ 16 bis 19, §§ 21 Nm. 1 - 2 und 4 - 5 bis 25,
 - b) über die Erteilung der Wahlscheine: §§ 26 bis 33,
 - c) über Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen: §§ 34 bis 37,

4. aus dem Fünften Teil - Durchführung der Abstimmung, Sicherung der Wahlfreiheit, Briefwahl -
 - a) über die Bekanntmachung und Ausstattung:
§§ 56 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, bis 61,
 - b) über die Abstimmung: §§ 62 bis 71,
 - c) über die Briefwahl: §§ 72 bis 77,
5. aus dem Sechsten Teil - Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses
 - a) über die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses: § 82 Abs. 1 Satz 1, §§ 83, 84,
 - b) über die Ungültigkeit der Stimmvergabe § 86,
 - c) über die Feststellung des Ergebnisses:
§ 91 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 92 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 93 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 94,
6. aus dem Achten Teil - Kostenerstattung, Bekanntmachungen, Abstimmungsunterlagen §§ 100, 101.

Die in den genannten Vorschriften als Wort oder Wortbestandteil verwendeten Bezeichnungen „Wahl“ und „Gemeindewahl“ gelten als Bürgerentscheid im Sinn dieser Satzung. Beim Vollzug ist jeweils die Bezeichnung zu verwenden, die am verständlichsten ist.

(2) Die im Anlagenverzeichnis zur GLKrWO aufgeführten Anlagen 3, 4, 8, 9, 17 und 19 können sinngemäß übernommen werden. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wellheim, 27. JULI 1999

MARKT WELLHEIM


Forster

1. Bürgermeister

